



Medienmitteilung

Zürich, 12. März 2026

Gesetzgeberische Aufarbeitung der Coronazeit: Gewappnet für Notzeiten

Im Nachgang zur Aufarbeitung des Corona-Shutdowns hat die GL einstimmig eine Vorlage verabschiedet, damit der Kanton künftig in allen Bereichen des staatlichen Handelns Notverordnungen und Notmassnahmen erlassen kann ([KR-Nr. 452/2022](#)). Neu müssen sowohl Notverordnungen als auch Notmassnahmen dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Damit erhält der Kanton eine Notfinanzordnung.

In Krisen soll der Staat flexibel reagieren können. Die Geschäftsleitung (GL) hat aus diesem Grund eine Verfassungs- und Gesetzesnovelle verabschiedet. Damit setzt sie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission zur Aufarbeitung der Coronakrise gesetzgeberisch um (KR-Nr. 109/2021). Der Vorlage gingen 31 Sitzungen, eine Expertenanhörung, eine Vernehmlassung sowie zwei Konsultationen des Regierungsrates voraus. Daraus entstand ein breit abgestützter Kompromiss.

Staat muss Einfluss nehmen können

Der heutige Notstandsartikel baut auf der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf. Wie die Pandemie gezeigt hat, muss der Staat in der Krise aber auch auf weitere Bereiche des täglichen Lebens Einfluss nehmen können, etwa auf die soziale und wirtschaftliche Ordnung oder – in einer Energiekrise – auf die Infrastruktur. Der Begriff «öffentliche Sicherheit» in der Kantonsverfassung greift dafür zu kurz, wie auch das Verwaltungsgericht festgehalten hat ([AN.2020.00004, Urteil vom 28. Mai 2020](#)).

Die GL will deshalb für künftige Krisen einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen. Regierung und Parlament sollen dadurch in verschiedenen Bereichen geordnet handeln können. Der Notstandsartikel soll so ergänzt werden, dass künftig Notmassnahmen und Notverordnungen erlassen werden, wenn die öffentliche «Ordnung oder Sicherheit» schwerwiegend bedroht oder gefährdet ist. Darunter fallen insbesondere die soziale und wirtschaftliche oder ökologische Ordnung sowie die Infrastruktur.

Einführung einer Notfinanzordnung

Zudem sollen künftig nicht nur Notverordnungen, sondern auch Notmassnahmen vom Kantonsrat genehmigt werden. Ergänzend zur heutigen Finanzordnung der Verfassung wird damit eine Notfinanzordnung eingeführt. Massnahmen, deren Kosten 4 Millionen Franken überschreiten, unterstehen der Genehmigung des Kantonsrates. Notmassnahmen und Notverordnungen werden zudem neu auf ein Jahr befristet.

Schliesslich wird die Notorganisation des Kantonsrates, die sich in der Pandemie bewährt hat, gesetzlich festgeschrieben. Der Kantonsrat soll flexibel auf Krisen reagieren können, sei es mit virtuellen Sitzungen oder mit der Delegation von Kompetenzen. Die Kommunikation zwischen Regierung und Parlament wird mit einer Konsultationspflicht des Regierungsrates vor dem Erlass von Notverordnungen und Notmassnahmen gestärkt. Besteht Uneinigkeit darüber, ob der Notstand noch anhält, soll der Kantonsrat diesen künftig beenden können. Damit erhält das Parlament als demokratisch höher legitimiertes Organ die Kompetenz, einen länger andauernden Notstand aufzuheben.

Kontakt:

Kantonsratspräsident: Beat Habegger (FDP, Zürich), 076 383 82 35)

Generalsekretär: Moritz von Wyss, 079 348 14 46, für Fragen zu Verfahren und Projekt